

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

Anlagen

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Vierzehnte Sitzung, vom 29. August 1849.)

I.

In Gemäßheit des Art. 156. des Staatsgrundgesetzes bringt die Staatsregierung die nachstehend benannten Provinzialgesetze in den Anlagen zur Kenntniß des allgemeinen Landtags.

I. Provinzialgesetze des Herzogthums Oldenburg:

- 1) Gesetz vom 31. März 1849 betreffend die Einführung der Wechselordnung.
- 2) Verordnung vom 4. Mai 1849, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Synode.
- 3) Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend weitere Eingangsabgabenermäßigungen zur Förderung des inländischen Schiffbaues.
- 4) Verordnung vom 16. Juni 1849 wegen Abänderung des Art. 11. der Verordnung vom 31. Januar 1849 wegen Zusammenberufung der Synode.

Oldenburg, den 22. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schloifer.

Bedelius.

v. Grün.

- 5) Verordnung vom 13. August 1849, betreffend authentische Auslegung des §. 15. der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, beziehungsweise der Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 22. October 1847.

II. Provinzialgesetze des Fürstenthums Lübeck:

- 1) Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.
- 2) Gesetz vom 24. Mai 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Lumpen.

III. Provinzialgesetz des Fürstenthums Birkenfeld:

Gesetz vom 31. März 1849, betreffend die Einführung der Wechselordnung.

2.

Dringender Antrag.

Der Landtag wolle in möglichster Eile die hohe Staatsregierung ersuchen:

- 1) in der angefangenen Bildung des Reiterregiments nicht ausdehnend fortzufahren, namentlich und von heute an keine dahinzielende Anschaffungen zu machen, keine weitere Mannschaft einzuberufen und keine Offiziere neu anzustellen;
- 2) dem Landtage Mittheilung und Vorlage zu geben über

den Bestand der jetzt in Einübung begriffenen Offiziere, Reiter und Pferde, wie über die bisherige Ausgabe, Anschaffung und Verwendung.

Für das Regiment, mit dessen Errichtung seit einigen Monaten angefangen ist, fordert das diesjährige Budget 194988 Rthlr. 56 Gr., von denen 67229 Rthlr. 13 Gr. — muthmaßlich mehr noch — bis jetzt nicht verausgabt sein so=



ten. Zur Zukunft ist dann der jährliche Friedensetat des fertigen Regiments auf 130296 Rthlr. 66 Gr. berechnet.

Die neue Belastung unsers schwer belasteten Landes soll begründen, in der am 15. Julius v. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Erhöhung der Militärmatrikel auf 2 pSt. Jener Beschluß ist nicht Reichsgesetz geworden; Herstellung einer Volkswehr bleibt berechnete Erwartung der Zeit und wie factisch die Centralgewalt besteht, verpflichtet frühere Militärverordnung vom Reichskriegsminister nicht zu undebingter Folgsamkeit.

Bei Beschließung über das Militärbudget wird es, muß es zur wichtigsten Landtagsfrage werden: ist in der Errichtung

des Cavallerieregiments bis zur vollen Zahl — 600 Mann und 200 Reservisten — fortzufahren oder ist selbst der in Einübung begriffene Bestand aufzulösen und sofort zu entlassen? Der Zeitpunkt dieser Fragestellung liegt — nach bekannten Gründen — außer Berechnung und so hat die Sistierung des weitern Aufwandes Zweck und Grund.

Die Geschäftsordnung hat keine Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn für einen Antrag Dringlichkeit beansprucht wird; die Beeilung steht zur geeigneten Verfügung des Präsidenten und es wird zulässig sein bei demselben, wie hiermit geschieht, für die Begründung baldige Ansetzung auf die Tagesordnung zu beantragen.

Vindemann. Mölling. Böckel. Wibel l. Völkers. Tappenbeck. v. Lindern.
Sueßmann. Quersien.

3.

Verbesserungsantrag des Abg. Mölling

zu Art. 46. des Gesetzes wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen zc. Verbände befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher zc. Lasten.

Zu §. 1. beantrage ich nachstehende Fassung:

1) Ist der Zehnte während des Zeitraums von 30 Jahren ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so hat die Ablösungsbehörde die Wahl, entweder den Geldwerth des Zehnten durch Schätzung zu ermitteln oder nach dem Pachtertrage. Entscheidet sie sich für die Ermittlung des Werthes nach dem Pachtertrage,

so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

2) Sind jedoch beide Theile, der Berechtigte und der Verpflichtete, über die Art der Geldermittelung des Zehnten einig, sei es durch Schätzung oder nach Pachterträgen, so ist dieser Wille der Partheien maßgebend für die Schätzungsbehörde.